

Merkblatt Gesuch um Erteilung des Buttisholzer Bürgerrechts

1 Voraussetzungen

Gemäss § 17 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes müssen zur Einbürgerung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- → Wohnsitz in den letzten 5 Jahren während 3 Jahren in der Gemeinde Buttisholz, wobei 1 Jahr unmittelbar vor der Einbürgerung ununterbrochen sein muss.
- → Der/die Gesuchsteller/in geniesst in der Gemeinde Buttisholz einen guten Ruf (keine Einträge im Straf- sowie Betreibungsregister, keine Steuerschulden).

2 Gesuchsunterlagen

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat beim Gemeinderat das Gesuch mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- → Familienausweis (für Ehepaar mit oder ohne Kinder) bzw. Ausweis über den registrierten Familienstand (für Einzelperson mit Kinder) bzw. Personenstandsausweis (für Einzelperson ohne Kinder)
- → Strafregisterauszug (für sämtliche Gesuchstellende über 18 Jahre)
- → Betreibungsregisterauszug (für sämtliche Gesuchstellende über 18 Jahre)

Die Dokumente sind im Original beizulegen. Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung dürfen sämtliche Dokumente **nicht älter als 6 Monate** sein.

3 Verzicht bzw. Verlust von überzähligen Bürgerrechten

Gemäss § 6 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes darf eine Person höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte besitzen. Die Bürgerrechte, welche die Ehefrau gestützt auf den bis 31. Dezember 2012 geltenden Artikel 161 aZGB als ledig hatte, werden nicht mitgezählt. Dies gilt auch bei der Übertragung dieser Bürgerrechte auf minderjährige Kinder.

Dies bedeutet, dass eine Person, die vor der Einbürgerung bereits zwei Bürgerrechte besitzt, auf ein Bisheriges verzichten muss bzw. eines verliert. Bitte beachten Sie, dass Verzichte auf überzählige Bürgerrechte bzw. Entlassungen aus einem Bürgerrecht kostenpflichtig sein können (Gebühren sind von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich).

4 Kosten/Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.

Buttisholz, 23. Februar 2023

